

SATZUNG

Der Deutschen Gesellschaft für Ortho-Bionomy e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Ortho-Bionomy. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

Deutsche Gesellschaft für Ortho-Bionomy e.V.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe der Gesellschaft

Die Deutsche Gesellschaft für Ortho-Bionomy e.V. (DGOB) ist die Vereinigung der Ortho-Bionomisten in Deutschland. Sie führt den Begriff der Ortho-Bionomy in Deutschland, der für eine ganzheitliche Körpertherapie-Methode steht. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden und steht jedem offen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Fortbildung im Bereich der Körpertherapie. Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Konzeption und Durchführung der fachgerechten Ausbildung und Fortbildung in Methoden der Ortho-Bionomy sowie die Durchführung fachverwandter Fortbildungsveranstaltungen. Die Inhalte und Strukturen der qualifizierten Ausbildung in der Ortho-Bionomy werden von der OBEAT als Dachverband der Lehrer festgelegt. Die DGOB verpflichtet sich, mit den deutschen Lehrern zusammen zu arbeiten.
2. Fortlaufende Qualitätssicherung der Arbeit der Practitioner, indem letztere nur so lange in der offiziellen Liste der DGOB geführt werden, wie sie sich nachweisbar an mindestens einer Unterrichtseinheit (1 Tag) pro Jahr beteiligen. Der Nachweis ist unaufgefordert alle zwei Jahre an die Geschäftsstelle zu schicken.
3. Hinweise auf Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungen im Bereich der Ortho-Bionomy.
4. Vertretung der Interessen der Ortho-Bionomy gegenüber Behörden, Privatpersonen und Institutionen.
5. Förderung der Ortho-Bionomy durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, sowie die Beteiligung an Messen und Fachkongressen und die Verbreitung von Informationsmaterial über die Arbeitsweise der Ortho-Bionomy.
6. Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.
7. Pflege und Förderung internationaler Kooperation der Ortho-Bionomy-Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Deutsche Gesellschaft für Ortho-Bionomy (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder sowie die für die DGOB tätigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Tagungsgelder und Reisekosten sind angemessen, im Rahmen der steuerlichen Beträge, zu erstatten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Gesellschaft darf im Rahmen ihrer Aufgaben einen Zweckbetrieb gründen.

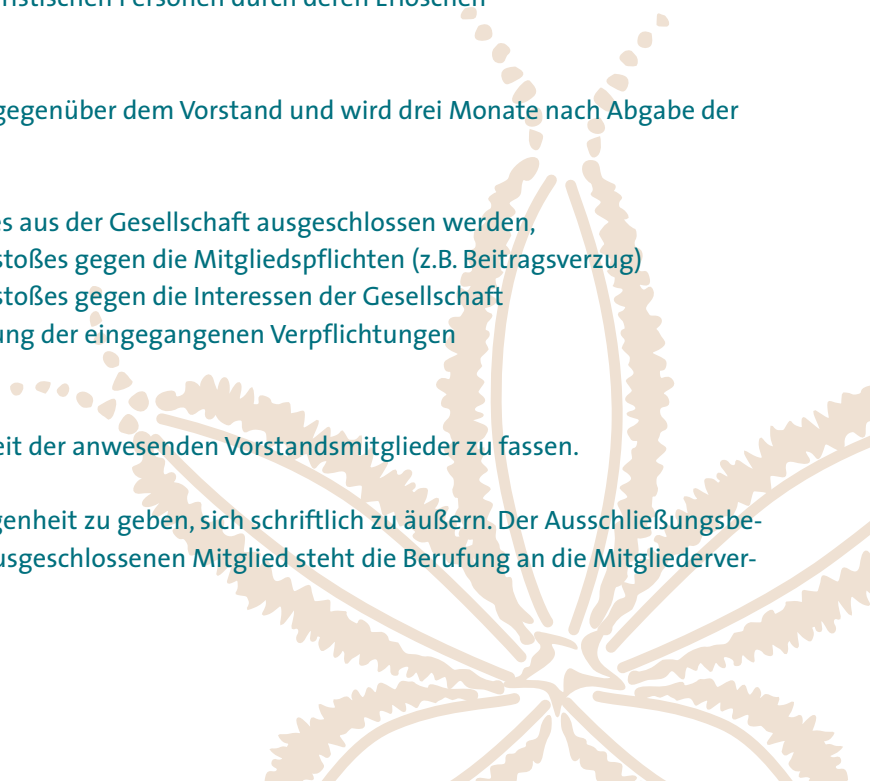
§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Ortho-Bionomy Practitioner werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung der Gesellschaft interessiert sind.
4. Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Beitritt wird wirksam mit der ersten Beitragszahlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. mit dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - c. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird drei Monate nach Abgabe der Erklärung zum Monatsende wirksam.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten (z.B. Beitragsverzug)
 - b. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft
 - c. wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen
8. Der Beschluss des Vorstandes ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.

Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Halbjahr für das laufende Jahr fällig. Bei Antragstellung im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag für Practitioner anteilig berechnet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

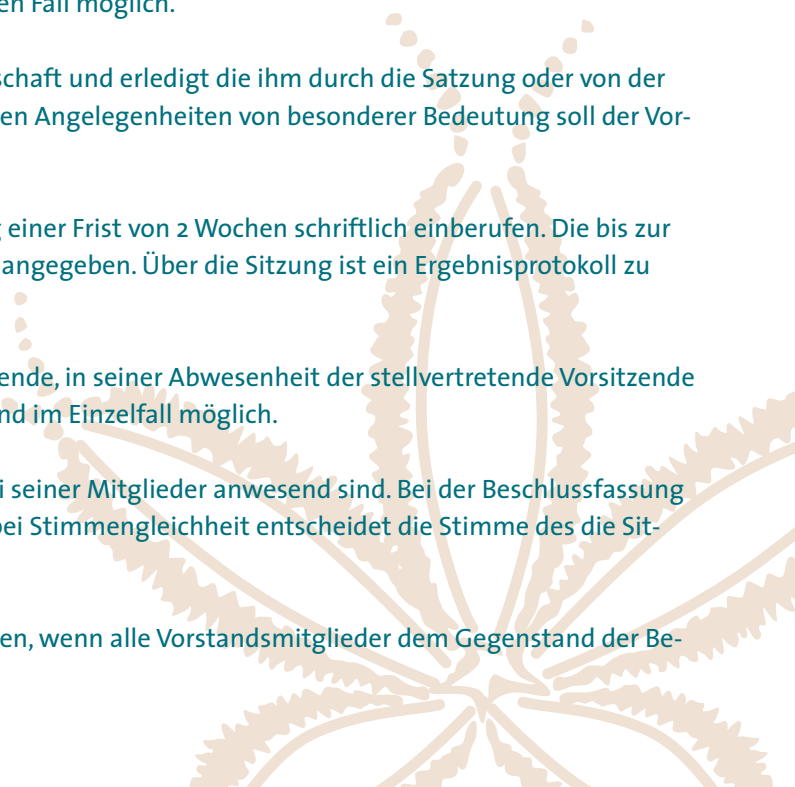
§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem vierten Vorstandsmitglied
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende nur bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle 3 Jahre einzeln und in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei nur einem Kandidaten kann per Akklamation gewählt werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bestimmen. Eine Ämterhäufung ist für diesen Fall möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und erledigt die ihm durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Empfehlung des Beirates einholen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die bis zur Einberufung bekannten Tagesordnungspunkte werden angegeben. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

In den Sitzungen des Vorstandes führt der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Abweichende Beschlüsse des Vorstandes sind im Einzelfall möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



6. Auch im Falle einer Ämterhäufung hat jedes Vorstandsmitglied bei Abstimmung nur eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört unter anderem die Vorbereitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, Entwurf des Haushaltsplans und Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Dienstvertrag geltenden §§ 664-670 BGB Anwendung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nicht öffentlich einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen.

2. Nur jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

3. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben und eine Beschlussfassung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung herbeizuführen.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

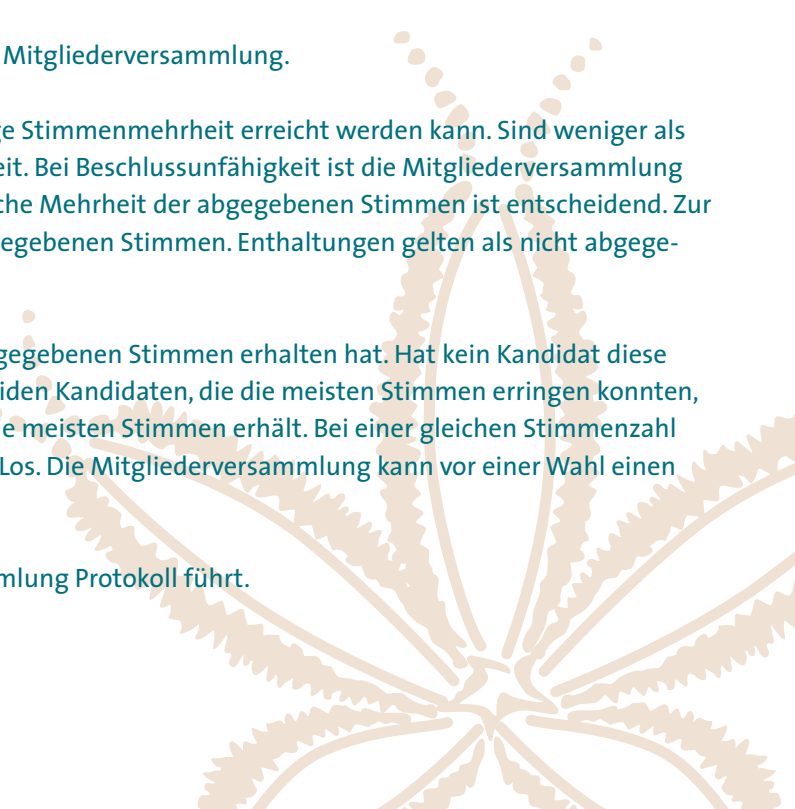
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d. Wahl eines Kassenprüfers nach § 11
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Bestimmung der Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft

5. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange Stimmenmehrheit erreicht werden kann. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, besteht Beschlussunfähigkeit. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten erneut zu berufen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend. Zur Satzungsänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Stimmenmehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erringen konnten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei einer gleichen Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann vor einer Wahl einen abweichenden Wahlmodus beschließen.

8. Es ist ein Schriftführer zu wählen, der über die Versammlung Protokoll führt.



9. Der Vorstand informiert die Mitglieder über:

- a. die wichtigsten Ereignisse der DGOB
- b. abgeschlossene Vorgänge im Vorjahr
- c. laufende Vorgänge
- d. geplante Vorgänge
- e. finanzielle Situation der Gesellschaft
- f. sonstige wichtige Dinge
- g. Fragen der Mitglieder

10. Während § 9 g haben mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend zu sein, um Fragen der Mitglieder zu beantworten.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat installieren, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein. Der Beirat besteht in diesem Fall aus bis zu 7 Mitgliedern, die ebenfalls für 3 Jahre gewählt werden.
2. Der Beirat übt ausschließlich beratende Funktionen aus und wird zum Vorstand einberufen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die auszusprechenden Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden, der von den Beiratsmitgliedern selbst gewählt wird, den Ausschlag.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung gelten die für den Vorstand maßgeblichen Satzungsbestimmungen.

3. Empfehlungen des Beirates können seitens des Vorstandes insbesondere hinsichtlich nachfolgender Aufgaben eingeholt werden:
 - a. Berufspolitische und gebührenrechtliche Fragen
 - b. Beurteilung eingereicherter Beschwerden und Vorschläge für die diesbezügliche Vorgehensweise

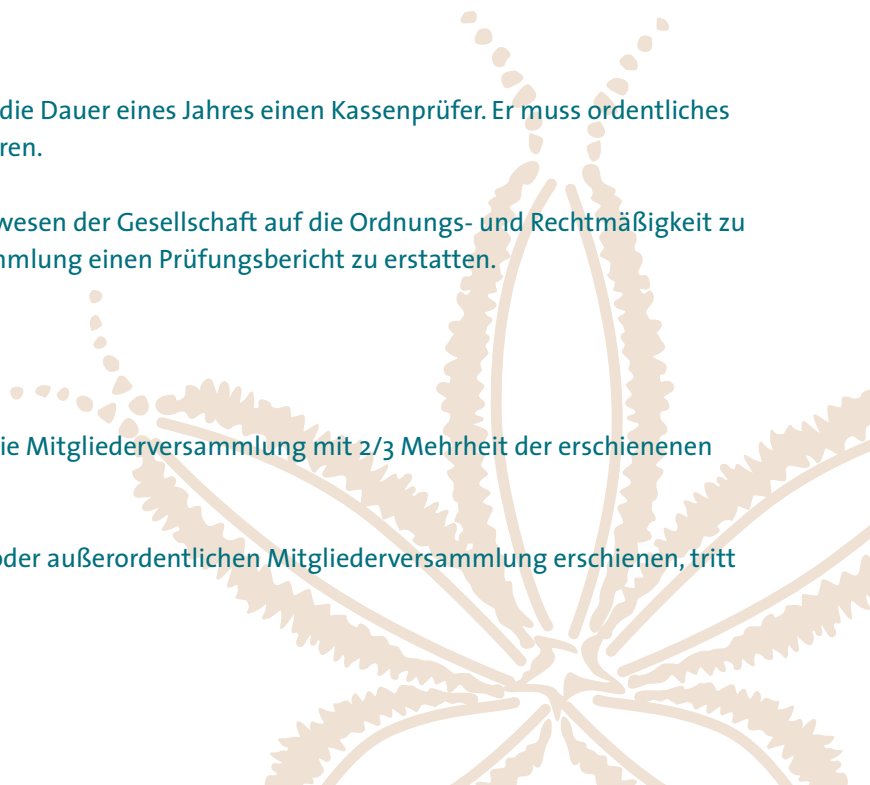
§ 10 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Kassenprüfer. Er muss ordentliches Mitglied sein und darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Rechnungsprüfer hat das gesamte Rechnungswesen der Gesellschaft auf die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Sind weniger als 10 Mitglieder zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienen, tritt § 8.6 in Kraft.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Ort des Gesellschaftssitzes (§ 1.2)

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung nicht anderweitige Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der §§ 21 mit 79 BGB.

